

11430/AB XXIV. GP**Eingelangt am 13.07.2012****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am Juli 2012

GZ: BMF-310205/0139-I/4/2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11558/J vom 15. Mai 2012 der Abgeordneten Mag. Werner Kogler, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Aufkommensentwicklung der Abgabe von Zuwendungen stellt sich wie folgt dar. Das Aufkommen entspricht dem Kassaaufkommen in den einzelnen Jahren und ist in Euro angegeben.

Jahr	Erfolg
1975	44.548
1976	471.574
1977	811.974
1978	1.610.067
1979	2.480.251
1980	770.841
1981	1.142.562
1982	1.927.647

Jahr	Erfolg
1994	343.522
1995	642.695
1996	405.200
1997	421.049
1998	484.104
1999	538.919
2000	289.780
2001	348.509

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gov.at

1983	1.505.854
1984	992.130
1985	1.208.404

2002	314.608
2003	535.744
2004	392.703

Jahr	Erfolg
1986	995.618
1987	981.083
1988	443.304
1989	595.917
1990	695.919
1991	593.920
1992	578.799
1993	429.245

Jahr	Erfolg
2005	315.243
2006	5.396.714
2007	- 1.133.260
2008	444.196
2009	992.595
2010	1.099.020
2011	914.709

Zu 2. und 3.:

Eine Erklärung der Schwankung des Aufkommens lässt sich aus den Daten nicht ableiten, zumal die Daten kein eindeutiges Muster aufweisen.

Zu 4.:

Der Abgabe unterliegen Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessensvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft

1. an politische Parteien sowie solchen nahestehende Organisationen, die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (Interessensvertretung) anzusehen sind sowie
2. an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendung als Repräsentationsaufwand im Sinne des Ertragsteuerrechts anzusehen ist.

Zu 5.:

Ja. Es besteht keine Einschränkung auf Geldzuwendungen.

Zu 6., 8. und 10.:

Diese Fragen können aufgrund der Datenbestände nicht beantwortet werden.

Zu 7.:

Die Auswertung der Abgabepflichtigen zeigt folgendes Ergebnis:

Jahr	Abgabepflichtige
2000	13
2001	14
2002	11
2003	11
2004	13
2005	21

Jahr	Abgabepflichtige
2006	16
2007	16
2008	15
2009	19
2010	21
2011	17

Zu 9.:

Die Abgabe von Zuwendungen ist eine Selbstbemessungsabgabe. Abgabenverkürzungen können wie bei allen Selbstbemessungsabgaben oder sonst primär auf den Angaben des Abgabepflichtigen beruhenden Abgaben nicht ausgeschlossen werden.

Zu 11. und 12.:

Eine Umgehung der Steuervorschriften durch Nichtbekanntgabe von Zuwendungen könnte jederzeit bei einer steuerlichen Betriebsprüfung aufgedeckt werden und würde den Tatbestand eines vorsätzlich begangenen Finanzvergehens erfüllen, mit schwerwiegenden finanzstrafrechtlichen Folgen für den betreffenden Verband und sein Ansehen in der Öffentlichkeit. Hinsichtlich sonstiger Umgehungsmöglichkeiten kann mangels des Vorliegens interpretierbarer Zahlen und Fakten keine Aussage getroffen werden.

Zu 13.:

Es bestehen keine erlassmäßigen Erleichterungen für bestimmte Berufs- und Interessensvertretungen (Siehe zu § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG 1988: LStR 2002 Rz 240 und zu § 4 Abs. 9 EStG: EStR 2000 Rz 1415 bis 1420).

Zu 14.:

Nein. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich eindeutig, dass ausschließlich Organisationen mit freiwilliger Mitgliedschaft als Abgabepflichtige in Betracht kommen sollen, nicht aber Organisationen mit Zwangsmitgliedschaft.

Zu 15.:

Die Abgabe von Zuwendungen ist nicht geeignet für die Bekämpfung von Korruption. Eine Änderung oder Ausweitung dieser Steuer ist daher derzeit nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen